

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 34/2009 der Gemeinde Oststeinbek

Am **Montag, dem 14.12.2009 um 19.30 Uhr**

findet im Rathaus der Gemeinde Oststeinbek, Möllner Landstraße 20, die 7. öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung statt.

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

### Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung der Anwesenden und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokoll über die 6. Sitzung der Gemeindevertretung am 05.10.2009 und Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Anträge zur Tagesordnung
4. Mitteilungen und Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der Gemeindevertretung
5. Beantwortung von Fragen der Einwohner/innen und Gemeindevertreter/-innen
6. Freiwillige Zuschüsse für die Betreuung von Kindern bis zum Lebensalter von unter 3 Jahren  
hier: Anpassung der Richtlinie
7. Erlass einer neuen Friedhofsgebührensatzung  
hier: Gebühr für die Kapellennutzung
8. Anpassung der Friedhofssatzung und der Marktsatzung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie
9. 1. Änderung der Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren
10. Beschaffung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuges für die Feuerwehr Oststeinbek  
hier: Genehmigung der Ausschreibungsunterlagen
11. Ersatzbeschaffung Tische für den Rathaussaal
12. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Jahr 2010  
hier: Ergebnishaushalt mit Teilergebnishaushalt, Finanzhaushalt mit Teilfinanzhaushalt, Investitionsplan 2010 bis 2013 sowie Stellenplan 2010

13. a) 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oststeinbek  
b) 6. Änderung des Landschaftsplanes der Gemeinde Oststeinbek  
c) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 37 der Gemeinde Oststeinbek  
einschließlich grünordnerischer Belange  
für das Gebiet: südlich Verlängerung Willinghusener Weg, westlich  
Meessen/Barsbütteler Weg, nördlich Wohnbebauung  
hier: Verfahrensbeschluss über die Durchführung einer gemeinsamen Abwägung  
der unter Buchstaben a, b und c bezeichneten Pläne im Parallelverfahren  
gem. § 8 Abs. 3 BauGB

**Nichtöffentlicher Teil:**

14. Mitteilungen  
15. Ehrungen  
16. Vertragsangelegenheiten  
17. Auftragsvergaben

Oststeinbek, 04.12.2009

  
Gerhard Bülow  
Bürgermeister

Beteiligte Ämter	Amt	Zeichen	Datum	Amt	Zeichen	Datum	Amt	Zeichen	Datum
	- I -	<i>[Handwritten Signature]</i>	<i>[Handwritten Date]</i>						

SITZUNGSVORLAGE DER VERWALTUNG

**Freiwillige Zuschüsse für die Betreuung von Kindern bis zum Lebensalter von unter 3 Jahren**  
hier: Anpassung der Richtlinie

an	Datum	TOP	Genehmigt	Abgelehnt	Kennn.	ja	nein	Enth.	Bürgermeister / Datum
Ortsbeirat									
<b>Kultur-, Sozial- und Jugendausschuss</b>	12.11.2009	8	X			10	-	-	<i>[Handwritten Signature]</i> 12.11.09
Bau- und Umweltausschuss									
Finanz- und Wirtschaftsausschuss									
Hauptausschuss									
<b>Gemeindevertretung</b>	14.12.2009	6							<i>[Handwritten Signature]</i> 14.12.09

In den Sitzungen des Kultur-, Sozial- und Jugendausschusses am 04.09.2008 sowie der Gemeindevertretung am 29.09.2008 wurde die anliegende Richtlinie für Freiwillige Zuschüsse für die Betreuung von Kindern bis zum Lebensalter von unter 3 Jahren beschlossen. Eine Anpassung wegen Härtefallregelungen erfolgte bereits in der Sitzung der Gemeindevertretung am 15.12.2009.

Zwischenzeitlich wurden den Eltern von der Gemeinde freiwillige Zuschüsse in Höhe von ca. 70 % bewilligt und ausgezahlt, so dass der Elternanteil an den Betreuungskosten bei ca. 30 % liegt.

Für betreute Kinder in Krippen hat der Kreis Stormarn bisher bereits Geschwisterermäßigung gewährt. Dies war in der Zuschussrichtlinie der Gemeinde auch berücksichtigt. Für Tagespflege hat die Gemeinde in der Richtlinie die Geschwisterermäßigung pauschal in Höhe von 50 Cent/Betreuungsstunde übernommen, um eine Gleichbehandlung Krippe/Tagespflege zu erreichen.

Rückwirkend zum 01.01.2009 gewährt der Kreis Stormarn nun auch Geschwisterermäßigungen für Kinder in Tagespflege.

Um eine Doppelförderung durch Kreis/Gemeinde deutlich auszuschließen, ist es erforderlich die Richtlinie der Gemeinde zum Thema Geschwisterermäßigung „Tagespflege“ anzupassen. Der pauschale Aufschlag von 50 Cent/Betreuungsstunde kann in der Richtlinie der Gemeinde künftig entfallen. Es entstehen damit auch keine geringfügigen Restbeträge, die über die Pauschale noch von der Gemeinde zu berechnen und auszuzahlen wären.

### **Änderungsvorschlag für Punkt 6 der Richtlinie:**

#### Bisherige Fassung (nur Teilbereich Tagespflege):

„6.

Geschwisterkinder:

Tagespflege:

Die Bestimmungen des Kreises für die Anwendung zur Sozialstaffel für den Bereich einkommensabhängige Förderung/Ermäßigung finden keine Anwendung.

„Geschwisterermäßigung“: Der Zuschussbetrag erhöht sich um 0,50 Euro für jedes weitere betreute Kind bis zu einer maximal 100%igen Förderung.“

#### Vorschlag neue Fassung: (nur Teilbereich Tagespflege)

„6.

Tagespflege:

Anträge auf einkommensabhängige Förderung von Kindern in Tagespflege können beim Kreis gestellt werden.

Geschwisterkinder:

Anträge auf einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung für Kinder in Tagespflegebetreuung können beim Kreis Stormarn gestellt werden.“

### **Beschlussvorschlag für den KSJA:**

Der Kultur-, Sozial- und Jugendausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung möge die Richtlinie entsprechend der Anlage mit Wirkung zum 01.01.2010 beschließen.

### **Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretung:**

Die Gemeindevertretung beschließt die Richtlinie entsprechend der Anlage mit Wirkung zum 01.01.2010.

- Bisher -

**Richtlinie der Gemeinde Oststeinbek zur Gewährung von freiwilligen Zuschüssen für die Betreuung von Kindern bis zum Lebensalter von unter 3 Jahren in Tagespflegestellen und in Krippen**

1. Gefördert werden die Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in Oststeinbek, die ein oder mehrere Kinder mit einem Lebensalter von unter 3 Jahren bei einer geeigneten Tagespflegestelle oder in einer Krippe betreuen lassen.
2. Anträge:  
Tagespflege:  
Die Eltern stellen gemeinsam mit der Tagespflegestelle einen Antrag auf Förderung der Betreuungskosten.  
Der Zuschussbetrag wird monatlich direkt an die Tagespflegestelle überwiesen.  
Überzahlungen sind zu erstatten.  
Krippe:  
Antragsteller für die Kostenübernahme sowie für eine mögliche Einstufung in die Sozialstaffel sind die Erziehungsberechtigten.
3. Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen. (z.B. Änderung des Betreuungsumfanges, Umzug in eine andere Wohnortgemeinde)
4. Die Erforderlichkeit der Unterbringung ist Anfangsvoraussetzung und entsprechend nachzuweisen (Bspw. Berufstätigkeit, Schule, Ausbildung, Studium, soziale Härtefälle)
5. Die Förderung beträgt ca. 70% der nachgewiesenen Betreuungskosten, d.h. der Finanzierungsanteil der Eltern beträgt ca. 30%. Der Mittagstisch ist von den Eltern selbst zu tragen und nicht im Förderbetrag enthalten. Der pauschalierte Stundenbetrag wird jährlich neu ermittelt und durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung festgelegt.
6. Geschwisterkinder:  
Tagespflege:  
Die Bestimmungen des Kreises für die Anwendung zur Sozialstaffel für den Bereich einkommensabhängige Förderung/Ermäßigung finden keine Anwendung.  
„Geschwisterermäßigung“: Der Zuschussbetrag erhöht sich um 0,50 Euro für jedes weitere betreute Kind bis zu einer maximal 100%igen Förderung.  
Krippe:  
Die Bestimmungen des Kreises für die Anwendung zur Sozialstaffel finden Anwendung.  
Die Berechnung für die Einstufung in die Sozialstaffel wird von der Verwaltung vorgenommen.  
Die Krippe (z.B. Kita in Hamburg) rechnet die Differenz direkt mit dem Kreis Stormarn ab.  
„Geschwisterermäßigung“: Der zu zahlende Beitrag ermäßigt sich für das zweite Kind um weitere 70%. Ab dem 3. Kind wird 100 % gefördert.
7. Weitergewährung der Zuschüsse nach der Vollendung des 3. Lebensjahres:  
Bekommt ein Kind ab dem 3. Lebensjahr keinen Elementarplatz in einem Kindergarten angeboten, kann das Kind bei der Tagespflegestelle/Krippe verbleiben und erhält weiterhin den bewilligten Zuschuss.
8. Die Förderung ist freiwillig. Mögliche öffentliche Förderungen anderer Träger (bspw. des Kreises Stormarn nach SGB) sind von den Erziehungsberechtigten vorrangig zu beantragen und werden auf die freiwillige Förderung der Gemeinde Oststeinbek angerechnet.

// Diese Richtlinie tritt zum **1.1.2009** in Kraft. //

Beschluss: KSJA 04.09.2008/GV 29.09.2008  
GV 15.12.2008

- Neu -

**Richtlinie der Gemeinde Oststeinbek zur Gewährung von freiwilligen Zuschüssen für die Betreuung von Kindern bis zum Lebensalter von unter 3 Jahren in Tagespflegestellen und in Krippen**

1. Gefördert werden die Erziehungsberechtigten mit Hauptwohnsitz in Oststeinbek, die ein oder mehrere Kinder mit einem Lebensalter von unter 3 Jahren bei einer geeigneten Tagespflegestelle oder in einer Krippe betreuen lassen.
2. Anträge:  
Tagespflege:  
Die Eltern stellen gemeinsam mit der Tagespflegestelle einen Antrag auf Förderung der Betreuungskosten.  
Der Zuschussbetrag wird monatlich direkt an die Tagespflegestelle überwiesen.  
Überzahlungen sind zu erstatten.  
Krippe:  
Antragsteller für die Kostenübernahme sowie für eine mögliche Einstufung in die Sozialstaffel sind die Erziehungsberechtigten.
3. Veränderungen sind unverzüglich mitzuteilen. (z.B. Änderung des Betreuungsumfanges, Umzug in eine andere Wohnortgemeinde)
4. Die Erforderlichkeit der Unterbringung ist Anfangsvoraussetzung und entsprechend nachzuweisen (Bspw. Berufstätigkeit, Schule, Ausbildung, Studium, soziale Härtefälle)
5. Die Förderung beträgt ca. 70% der nachgewiesenen Betreuungskosten, d.h. der Finanzierungsanteil der Eltern beträgt ca. 30%. Der Mittagstisch ist von den Eltern selbst zu tragen und nicht im Förderbetrag enthalten. Der pauschalierte Stundenbetrag wird jährlich neu ermittelt und durch Beschlussfassung der Gemeindevertretung festgelegt.
6. Tagespflege:  
Anträge auf einkommensabhängige Förderung von Kindern in Tagespflege können beim Kreis gestellt werden.  
Geschwisterkinder:  
Anträge auf einkommensunabhängige Geschwisterermäßigung für Kinder in Tagespflegebetreuung können beim Kreis Stormarn gestellt werden.“  
Krippe:  
Die Bestimmungen des Kreises für die Anwendung zur Sozialstaffel finden Anwendung.  
Die Berechnung für die Einstufung in die Sozialstaffel wird von der Verwaltung vorgenommen.  
Die Krippe (z.B. Kita in Hamburg) rechnet die Differenz direkt mit dem Kreis Stormarn ab.  
"Geschwisterermäßigung": Der zu zahlende Beitrag ermäßigt sich für das zweite Kind um weitere 70%. Ab dem 3. Kind wird 100 % gefördert.
7. Weitergewährung der Zuschüsse nach der Vollendung des 3. Lebensjahres:  
Bekommt ein Kind ab dem 3. Lebensjahr keinen Elementarplatz in einem Kindergarten angeboten, kann das Kind bei der Tagespflegestelle/Krippe verbleiben und erhält weiterhin den bewilligten Zuschuss.
8. Die Förderung ist freiwillig. Mögliche öffentliche Förderungen anderer Träger (bspw. des Kreises Stormarn nach SGB) sind von den Erziehungsberechtigten vorrangig zu beantragen und werden auf die freiwillige Förderung der Gemeinde Oststeinbek angerechnet.

Diese Richtlinie tritt zum **1.1.2010** in Kraft.

Beteiligte Ämter	FB	Zeichen	Datum	FB	Zeichen	Datum	FB	Zeichen	Datum
	IV	B. A.	17/11.						

## SITZUNGSVORLAGE DER VERWALTUNG

### **Erlass einer neuen Friedhofsgebührensatzung hier: Gebühr für die Kapellennutzung**

an	Datum	TOP	Genehmigt	Abgelehnt	Kenntnisn.	ja	nein	Enth.	Bürgermeister / Datum
Ortsbeirat									
Kultur-, Sozial- und Jugendausschuss									
Bau- und Umweltausschuss									
Finanz- und Wirtschaftsausschuss									
<b>Hauptausschuss</b>	30.11.2009	7	X			10	-	-	<i>[Signature]</i> 19.11.09
<b>Gemeindevertretung</b>	14.12.2009	7							<i>[Signature]</i> 19.11.09

Leider enthielt die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 05.10.2009 beschlossene Friedhofsgebührensatzung einen Schreibfehler, der sich auch inhaltlich auswirken würde: Die Benutzung der Kapelle wurde mit einer zu zahlenden Gebühr von 127,- € je Trauerfeier in die Satzung aufgenommen. Dies war jedoch ein Betrag, der in der Tabelle „Gegenüberstellung der Friedhofsbenutzungsgebühren der Gemeinde Oststeinbek gemäß zurzeit geltender Satzung und nach Neukalkulation“; Anlage 1) der Zeile „Leichenhallennutzung“ zuzuordnen ist. Der genannten Tabelle kann entnommen werden, dass für die Kapellennutzung tatsächlich ein Betrag in Höhe von 336,- € zu erheben ist.

Die Satzung wurde entsprechend geändert (Anlage 2, Seite 4 Ziffer 6) und nunmehr ist hierüber erneut ein Beschluss zu fassen.

#### **Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss:**

**Der Gemeindevertretung wird empfohlen, die „Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)“ in der vorliegenden Fassung zu beschließen.**

**Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretung:**

- 1. Die „Satzung der Gemeinde Oststeinbek über die Erhebung von Friedhofsgebühren (Friedhofsgebührensatzung)“ in der vorliegenden Fassung wird beschlossen.**
- 2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung auszufertigen und bekanntzumachen.**

Gegenüberstellung der Friedhofsbenutzungsgebühren der Gemeinde Oststeinbek gem. zurzeit geltender Satzung und nach Neukalkulation					
		bisherige Gebühren	zukünftige Gebühren		
			inkl. Zinsen	exkl. Zinsen	
Reihengrab	Grabnutzung einschl. Friedhofs- unterhaltung	405,00 €	1.354,00 €	1.067,00 €	
	Bestattung/ Beisetzung	204,00 €	716,00 €	572,00 €	
	Summe	<b>609,00 €</b>	<b>2.070,00 €</b>	<b>1.639,00 €</b>	
Wahlgrab einstellig	Grabnutzung einschl. Friedhofs- unterhaltung	661,00 €	1.570,00 €	1.223,00 €	
	Bestattung/ Beisetzung	204,00 €	716,00 €	572,00 €	
	Summe	<b>865,00 €</b>	<b>2.286,00 €</b>	<b>1.795,00 €</b>	
Erde anonym	Grabnutzung einschl. Friedhofs- unterhaltung	405,00 €	1.354,00 €	1.067,00 €	
	Bestattung/ Beisetzung	204,00 €	456,00 €	364,00 €	
	Summe	<b>609,00 €</b>	<b>1.810,00 €</b>	<b>1.431,00 €</b>	
Wahlgrab in Rasenlage	Grabnutzung einschl. Friedhofs- unterhaltung	661,00 €	1.570,00 €	1.223,00 €	
	Bestattung/ Beisetzung	204,00 €	620,00 €	496,00 €	
	Summe	<b>865,00 €</b>	<b>2.190,00 €</b>	<b>1.719,00 €</b>	
Urnenreihen- grab	Grabnutzung einschl. Friedhofs- unterhaltung	354,00 €	1.162,00 €	928,00 €	
	Bestattung/ Beisetzung	51,00 €	295,00 €	236,00 €	
	Summe	<b>405,00 €</b>	<b>1.457,00 €</b>	<b>1.164,00 €</b>	
Urnenwahl- grab	Grabnutzung einschl. Friedhofs- unterhaltung	405,00 €	1.298,00 €	1.026,00 €	
	Bestattung/ Beisetzung	51,00 €	555,00 €	444,00 €	
	Summe	<b>456,00 €</b>	<b>1.853,00 €</b>	<b>1.470,00 €</b>	
Urnenwahl- grab in Rasenlage	Grabnutzung einschl. Friedhofs- unterhaltung	405,00 €	1.298,00 €	1.026,00 €	
	Bestattung/ Beisetzung	51,00 €	520,00 €	416,00 €	
	Summe	<b>456,00 €</b>	<b>1.818,00 €</b>	<b>1.442,00 €</b>	
Urne anonym	Grabnutzung einschl. Friedhofs- unterhaltung	354,00 €	1.113,00 €	893,00 €	
	Bestattung/ Beisetzung	51,00 €	178,00 €	142,00 €	
	Summe	<b>405,00 €</b>	<b>1.291,00 €</b>	<b>1.035,00 €</b>	
Kapellennutzung		204,00 €	868,00 €	336,00 €	
Leichenhallennutzung		51,00 €	127,00 €	78,00 €	

# **SATZUNG**

## **der Gemeinde Oststeinbek über die Erhebung von Friedhofsgebühren**

### **- Friedhofsgebührensatzung -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für Schleswig-Holstein vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.10.2009 folgende Gebührensatzung erlassen:

#### **§ 1**

#### **Gegenstand der Gebühren**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen einschließlich der in diesem Zusammenhang erbrachten Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der jeweilige Nutzungsberechtigte bzw. der Antragsteller, in dessen Auftrag die Inanspruchnahme der Leistungen des Friedhofes und seiner Einrichtungen erfolgt.

#### **§ 3**

#### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die nach dieser Satzung und dem Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4**

#### **Stundung, Ermäßigung und Erlass**

In Fällen besonderer Bedürftigkeit können die Gebühren ermäßigt, gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden. Hierfür gilt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde Oststeinbek in der jeweils gültigen Fassung.

#### **§ 5**

#### **Datenverarbeitung**

Die Gemeinde Oststeinbek ist gemäß § 11 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen vom 9. Februar 2000 (Landesdatenschutzgesetz - LDSG -) berechtigt, die zur Gebührenermittlung und -festsetzung erforderlichen

personenbezogenen Daten bei den Betroffenen und bei den Bestattungsunternehmen zu erheben und zu speichern.

## **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 29.10.1991 einschließlich der Änderungssatzungen außer Kraft.

Oststeinbek, 06.10.2009

Gemeinde Oststeinbek  
Der Bürgermeister

Mentzel

**Anlage**

## Anlage

### zur Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Oststeinbek

<b>1. <u>Erwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes für Erdbestattungen</u></b> (Überlassung der Grabfläche; Bereitstellung, Unterhaltung und Pflege der Grabfeldanlagen)	<b>Erwerb je Grabstelle</b>	<b>Verlängerung je 5 Jahre</b>
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
<b>1.1. Reihengrabstätte</b>		
1.1.1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für 15 Jahre	131,00	nicht möglich
1.1.2. für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr für 25 Jahre	218,00	nicht möglich
<b>1.2. Wahlgrabstätte</b>		
für 25 Jahre	374,00	75,00
<b>1.3. Wahlgrabstätte in Rasenlage</b>		
für 25 Jahre	374,00	75,00
<b>1.4. Gemeinschaftsgrabstätte (anonyme Bestattung)</b>		
für 25 Jahre	218,00	nicht möglich
<b>2. <u>Erwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes für Urnenbestattungen</u></b> (Überlassung der Grabfläche; Bereitstellung, Unterhaltung und Pflege der Grabfeldanlagen)		
<b>2.1. Urnenreihengrabstätte</b>		
für 25 Jahre	79,00	nicht möglich
<b>2.2. Urnenwahlgrabstätte</b>		
für 25 Jahre	177,00	35,00
<b>2.3. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage</b>		
für 25 Jahre	177,00	35,00

	<b>Erwerb je Grabstelle EUR</b>	<b>Verlängerung je 5 Jahre EUR</b>
<b>2.4. Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonyme Bestattung)</b>		
für 25 Jahre	44,00	nicht möglich
<b>3. Zweite und weitere Bestattungen oder Beisetzungen in einer belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte</b>		
für jedes Jahr der zusätzlichen Nutzung der Grabstätte	1/25 der jeweils geltenden Erwerbs- gebühr	
<b>4. Friedhofsunterhaltungsgebühr</b> (Bereitstellung, Unterhaltung und Pflege der allgemeinen Infrastruktur)	<b>EUR je Nutzungsrecht</b> 849,00	
<b>5. <u>Benutzung der Leichenhalle</u></b>	<b>EUR</b>	
Aufbewahrung einer Leiche	78,00	
<b>6. <u>Benutzung der Kapelle</u></b>	<b>EUR</b>	
je Trauerfeier	336,00	
<b>7. <u>Bestattung bzw. Beisetzung</u></b> (Ausheben, Sichern und Schließen des Grabes, pflanzfertige Herrichtung)	<b>je Grabstelle EUR</b>	
<b>7.1. Reihengrabstätte</b>		
7.1.1. für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	323,00	
7.1.2. für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	572,00	
<b>7.2. Wahlgrabstätte</b>		
7.2.1. einstellig		
7.2.1.1. teilbepflanzt	572,00	
7.2.1.2. vollbepflanzt	572,00	
7.2.2. zweistellig		
7.2.2.1. teilbepflanzt	593,00	
7.2.2.2. vollbepflanzt	614,00	
<b>7.3. Rasengrabstätte</b>	496,00	
<b>7.4. Gemeinschaftsgrabstätte</b>	364,00	
<b>7.5. Urnenreihengrabstätte</b>	236,00	

**je Grabstelle EUR**

<b>7.6. Urnenwahlgrabstätte</b>	444,00
<b>7.7. Urnenrasengrabstätte</b>	416,00
<b>7.8. Urnengemeinschaftsgrabstätte</b>	142,00
<b>8. <u>Ausgrabung</u></b> (Entfernen der Bepflanzung, Freilegen des Sarges/der Urne, Verfüllen des Grabes)	
<b>8.1. Erdgrabstätte</b>	767,00
<b>8.2. Urnengrabstätte</b>	73,00
<b>9. <u>Verwaltungsgebühren</u></b>	
9.1. Bearbeitung von Anträgen zur Genehmigung und Aufstellung eines Grabmals	11,00
9.2. Ausstellung einer Graburkunde	5,00
9.3. Verlängerung einer Graburkunde	5,00
9.4. Ausstellung von Bescheinigungen	5,00
9.5. Ausstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende	7,50

Beteiligte Ämter	Amt	Zeichen	Datum	Amt	Zeichen	Datum	Amt	Zeichen	Datum
	I	B.	19/11.						

## SITZUNGSVORLAGE DER VERWALTUNG

### **Anpassung der Friedhofssatzung und der Marktsatzung an die EU-Dienstleistungsrichtlinie**

an	Datum	TOP	Genehmigt	Abgelehnt	Kenntnisn.	ja	nein	Enth.	Bürgermeister / Datum
Ortsbeirat									
Kultur-, Sozial- und Jugendausschuss									
Bau- und Umweltausschuss									
Finanz- und Wirtschaftsausschuss									
<b>Hauptausschuss</b>	<b>30.11.09</b>	<b>8</b>	<b>X</b>			<b>10</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<i>L. M. 19.11.09</i>
<b>Gemeindevertretung</b>	<b>14.12.09</b>	<b>8</b>							<i>L. M. 14.12.09</i>

Am 27.12.2006 ist die EU-Dienstleistungsrichtlinie (DLR) in Kraft getreten (Anlage 1). Sie hat zum Ziel, den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zu fördern und so die Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarktes zu beschleunigen. Ausländischen Dienstleistungserbringern soll die Ausübung sowohl einer dauerhaften (mittels einer festen Infrastruktur) als auch einer vorübergehenden Dienstleistungstätigkeit erleichtert werden.

In diesem Zusammenhang dürfen sich Dienstleistungserbringer zukünftig eines „Einheitlichen Ansprechpartners“ (EA) bedienen. Dieser ist dann ein Verfahrensmittler für die Abwicklung aller Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme, Ausübung und Beendigung einer Dienstleistungstätigkeit erforderlich sind und die Beantragung der für die Ausübung erforderlichen Genehmigungen. Verantwortlich für ihre Verwaltungsdienstleistungen und Genehmigungen bleiben jedoch weiterhin die zuständigen Behörden.

Der EA ist in Schleswig-Holstein in einer Anstalt öffentlichen Rechts mit Sitz in Kiel organisiert.

Die DLR verpflichtet alle Mitgliedstaaten - und damit Bund, Länder und Kommunen - zur Prüfung aller für Dienstleistungserbringer geltenden Rechtsnormen auf Konformität mit den Bestimmungen der DLR und ggf. zur Anpassung bis zum 28.12.2009.

Auch in der Gemeinde Oststeinbek wurde eine solche Normenprüfung vorgenommen. Diese bedarf aufgrund der Komplexität der Materie und der Fülle der zur Verfügung stehenden Informationen eines sehr hohen zusätzlichen Arbeitsaufwandes. Aus diesem

Grunde wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass ggf. in den Sitzungen der Gemeindevertretung am 14.12.2009 bzw. im 1. Quartal des kommenden Jahres noch weitere Anpassungen vorzunehmen sein werden, die bisher keine Berücksichtigung finden konnten.

Bisher hat die Normenprüfung ergeben, dass die Markt-, die Friedhofs-, sowie die Verwaltungsgebührensatzung Anpassungen bedürfen.

Die Verwaltung legt in den Anlagen 2 und 3 die entsprechenden Änderungssatzungen zur Markt-, sowie zur Friedhofssatzung zur Beschlussfassung vor. Die Änderungen sind jeweils kursiv und fett gedruckt. Die im Rahmen der Anpassung notwendige Änderung der Verwaltungsgebührensatzung wird unter TOP 9 zur Beschlussfassung vorgelegt.

In der Friedhofssatzung entfällt das Erfordernis der Meisterprüfung für die Ausübung einer gewerblichen Betätigung auf dem Friedhof, denn dies ist nicht mit der EU-Dienstleistungsrichtlinie vereinbar. Weiterhin muss eine Genehmigungsfiktion eingeführt werden, d.h. wird über den Antrag binnen der festgelegten Frist von 3 Monaten nicht beschieden, gilt die Zulassung als erteilt. In der Friedhofssatzung muss zudem auf die Möglichkeit zur Abwicklung des Zulassungsverfahrens über den einheitlichen Ansprechpartner hingewiesen werden.

Die Marktsatzung der Gemeinde muss im Hinblick auf das Erfordernis der Vorlage einer Reisegewerbekarte geändert werden, anstelle derer auch andere Unterlagen aus dem Herkunftsland anzuerkennen sind, die belegen, dass die an den Gewerbetreibenden gestellten Anforderungen erfüllt werden.

Hinsichtlich der Verwaltungsgebührensatzung gilt gemäß DLR in Bezug auf die Gebührenhöhe das Kostendeckungsprinzip. Die Höhe der Gebühren ist unter Berücksichtigung des Umfangs, der Schwierigkeiten und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen. Sie darf die Kosten des durchschnittlichen Verwaltungsaufwandes vergleichbarer Verfahren nicht übersteigen. Diesem Passus der DLR ist in der Satzung Rechnung zu tragen.

#### **Beschlussvorschlag für den Hauptausschuss:**

**Der Gemeindevertretung wird empfohlen,**

- a) die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung des Wochenmarktes in der Gemeinde Oststeinbek (Marktsatzung) sowie**
  - b) die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für den Friedhof der Gemeinde Oststeinbek (Friedhofssatzung)**
- zu beschließen.**

#### **Beschlussvorschlag für die Gemeindevertretung:**

- 1. Die 3. Satzung zur Änderung der Satzung für die Benutzung des Wochenmarktes in der Gemeinde Oststeinbek (Marktsatzung) in der vorliegenden Fassung sowie die 4. Satzung zur Änderung der Satzung für den Friedhof der Gemeinde Oststeinbek (Friedhofssatzung) werden beschlossen.**
- 2. Die Satzungen treten zum 01.01.2010 in Kraft. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzungen auszufertigen und bekanntzumachen.**